

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstags
und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o 109.

42. Jahrgang.
Sonnabend, den 14. September

1895.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Materialwaarenhändlers **Georg Emil Meinelt** in **Eibenstock** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und Vollziehung der Schlußvertheilung hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 11. September 1895.

Königliches Amtsgericht.

J. B.: (geg.) **Dr. Leuthold**, Adv.

Bekannt gemacht durch: **Hft. Friedrich**, G. S.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind zum **Erwerbe des Bürgerrechts** berechtigt alle Gemeindeglieder, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholten sind,
- 5) eine directe Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
- 7) entweder

- a. im Gemeindebezirke ansässig sind, oder
- b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
- c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum **Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet** diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche

- 1) männlichen Geschlechts sind,
- 2) seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- 3) mindestens 9 Mark an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Dieserjenige Einwohner hiesigen Ortes, welche nach Vorstehendem entweder berechtigt oder verpflichtet sind, das Bürgerrecht hier selbst zu erwerben, werden daher hierdurch aufgefordert, sich hierzu bis zum

1. Oktober 1895

schriftlich in der Rathesregistratur zu melden.

Die Unterlassung der Anmeldung Seiten der zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichteten Personen verurteilt eine Geldstrafe von 15 Mark bez. entsprechende Haftstrafe.

Eibenstock, am 4. September 1895.

Der Rath der Stadt.

J. B.: Justizrath **Landrod**.

Graupner.

Bekanntmachung.

Die **Landes-Brandversicherungsbeiträge** auf den 2. Termin 1895 — 1. Oktober 1895 — sind nach je einem Pfennig für die Einheit bei der **Gebäudeversicherungs-Abtheilung** und nach je ein und einem halben Pfennig für die Einheit bei der **freiwilligen Versicherungs-Abtheilung** nebst den fälligen Stückbeiträgen bis spätestens

den 10. Oktober d. J.

bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung anher zu entrichten.

Eibenstock, am 9. September 1895.

Der Rath der Stadt.

J. B.: Justizrath **Landrod**.

Seyer.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ widmet dem in Stettin weilenden Kaiser Franz Josef einen sehr sympathischen Artikel, in welchem sie darauf hinweist, daß, wenn auch der Besuch zunächst den militärischen Uebungen gegolten habe, die herzlichen Beziehungen zwischen dem befreundeten Monarchen und unserem Kaiser nicht ohne Eindruck auf die gesammte Bevölkerung Deutschlands bleiben werde. Das Bundesverhältnis der beiden Reiche, dem sich auch Italien zugesellt, sei ein sicherer Hort des Friedens und eine Gewähr fortschreitenden wirtschaftlichen Gedeihens. Die freundschaftlichen Begegnungen der Monarchen erneuern die Hoffnung auf eine Zukunft, welche durch dieses Bündniß gegen alle Fährlichkeiten gesichert erscheint. Dem Kaiser Franz Josef gebühre der Dank des deutschen Volkes dafür, daß er im Verein mit unserem Kaiser den Frieden bis zur Stunde unerschüttert erhalten hat und weiter zu wahren gewillt ist.

— Aus Anlaß des Todes der Erbgräfin von Oldenburg erörtert die „Köln. Ztg.“ die dortige Thronfolgefrage und verlangt, daß Schritte gethan werden, um den Prinzen Peter von Oldenburg, welcher in einem Petersburger Garderegiment dient und als Thronerbe in Aussicht genommen ist, zum Eintritt in den deutschen Dienst zu veranlassen. Der Prinz sei bekanntlich dem Deutschtum stark

abgeneigt und müsse, falls er nicht aus dem russischen Dienst ausscheiden wolle, von der Thronfolge ausgeschlossen werden.

Die „Berl. N. Nachr.“ schreiben über diesen Fall: Zu den deutschen Staaten, in denen die Vererbung des Thrones in unmittelbarer Geschlechtsfolge geschieht, gehört auch Oldenburg, dessen großherzogliches Haus, soweit es in Deutschland ansässig ist, an männlichen Mitgliedern außer dem 68jährigen Großherzoge nur dessen beiden Söhne, den Erbgrößenherzoge (geb. 1852) und den Herzoge Georg (geb. 1855) sowie den Halbbruder des Großherzogs, Herzoge Elmar (geb. 1844), zählt. Letzterer ist morganatisch vermählt mit Natalie Freiin Vogel von Friesenhof, Herzoge Georg ist unvermählt, der Erbgrößenherzoge, der dieser Tage Wittwer wurde, besitzt nur eine Tochter. Hiernach erscheinen die Aussichten des russischen Zweiges der Familie, auf den oldenburgischen Thron zu gelangen, recht nahe gerückt. Dieser Zweig zählt an männlichen Sprossen den Herzoge Alexander (geb. 1844), dessen Sohn Prinz Peter (geb. 1868) und den morganatisch vermählten Herzoge Konstantin (geb. 1850). Von dem Prinzen Peter macht nun die „Köln. Ztg.“, indem sie angiebt, daß er sich selbst als den einstigen Thronerben Oldenburgs betrachte, folgende wenig erfreuliche Angaben, die aber, wie wir hören, im Ganzen zutreffend sind: „Der 26jährige junge Mann ist ausschließlich im russischen Geiste erzogen; dem Hausgesetze nach ist er zwar evangelisch, doch ging man so weit, ihm sogar den Konfirmationsunterricht in russischer Sprache erteilen zu lassen. (Letzteres ist unrichtig. D. R.)

Des Deutschen ist er nur unvollkommen mächtig, wenigstens behauptet er dies selbst, und wenn er einmal ausnahmsweise einige Worte Deutsch spricht, so klingt es ganz gebrochen. Der Prinz besucht Deutschland niemals, höchstens vorübergehend zu einem Familientage in Oldenburg; er macht aus seiner Abneigung gegen Deutschland durchaus kein Geheim und wenn, wie es oft geschieht, in seinem Regiment über Deutschland und deutsche Eigenthümlichkeiten geredet wird, so bleibt er dabei nicht zurück. Sein Urgroßvater, Großvater und Vater waren bereits in russischen Diensten; da ist es kein Wunder, wenn der Prinz ausschließlich Rußland als seine Heimath betrachtet.“ — Wir stimmen dem rheinischen Blatte durchaus bei, wenn es hinzufügt, es müsse jedem wahren Deutschen unnatürlich erscheinen, einen dem deutschen Wesen solchermaßen abgeneigten Fürsten auch nur als Anwärter auf einen deutschen Thron zu wissen, und in irgend welcher Weise mähten Schritte geschehen, den Prinzen entweder zum Austritt aus dem russischen und Eintritt in deutschen Dienst zu veranlassen oder ihn von der Thronfolge auszuschließen.

— Friedrichsrub. Die Sedanfeierlichkeiten im Deutschen Reiche und auch im Auslande sind nicht vorübergegangen, ohne daß man vielfach und in Dankbarkeit dabei des ersten Reichskanzlers gedacht hat. Es beweisen dies am besten die zahlreichen Telegramme, Briefe und Karten, welche aus diesem Anlaß dem Fürsten Bismarck in diesen Tagen zugegangen sind. Telegramme sind allein nahe an vierhundert eingelaufen, dann noch hunderte von Briefen und Karten.

Bekanntmachung.

Für die am 17. Oktober 1895 vorzunehmende **Ergründungswahl zur II. Kammer der Ständeversammlung** ist die Stadt Eibenstock, welche zum 20. städtischen Wahlkreise gehört, in **zwei Wahlbezirke** eingetheilt worden.

Der **erste Wahlbezirk** umfaßt die Wohngebäude **Nr. 1 bis mit 220 der Abth. A** des Brandversicherungscatasters. Als Wahlvorsteher für diesen Bezirk ist Herr Bürgermeister Dr. Körner und als dessen Stellvertreter Herr Kaufmann Max Ludwig erwählt worden, während als Wahllocal der Rathhausaal dienen wird.

Der **zweite Wahlbezirk** umfaßt die Wohngebäude **Nr. 221 bis mit 408 der Abth. A und 1 bis mit 49 B der Abth. B** des Brandversicherungscatasters. Als Wahlvorsteher für diesen Bezirk ist Herr Stadtrath Reichhner und als dessen Stellvertreter Herr Buchdruckereibesitzer E. Hannebohn erwählt worden, während das Wahllocal in der Bergner'schen Schankwirtschaft sich befinden wird. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eibenstock, am 13. September 1895.

Der Rath der Stadt.

J. B.: Justizrath **Landrod**.

Graupner.

Bekanntmachung.

Die **obere Poststraße** wird aus Anlaß ihrer Beschleunigung für den Fahr- und Fußverkehr bis auf Weiteres **gesperrt**.

Eibenstock, am 13. September 1895.

Der Rath der Stadt.

J. B.: Justizrath **Landrod**.

Graupner.

Am 7. Oktober 1895:

Jahrmart in Johannegeorgenstadt.

Holz-Versteigerung

auf dem Staatsforstrevier Wildenthal.

Im Drechsler'schen Gasthose in Wildenthal sollen

Sonnabend, den 21. September 1895, von vorm. 8 Uhr an

folgende auf den Schlägen in Abth. 11, 21, 25, 32 und 67, sowie in der Durchforstung in 23, ingleichen von Brüchen und Wegeräumungen in 3-5, 10, 13, 17, 20, 21, 23, 24, 26-28, 32, 37, 38, 44-47, 53, 54, 56-60, 63, 65, 69-72, 79, 80 und 82 aufbereitete **Ruhhölzer** und zwar:

4368 Stück weiche Astcher , 13-15 cm stark, 3,5 u. 4,0 m lang,
6984 " " " " 16-22 " " 3,5 u. 4,0 m lang,
3748 " " " " 23 u. m. " " 3,5, 4,0 u. 4,5 m lang,
10107 " " Stangenastcher , 8-12 " " 3,5 u. 4,0 m lang,

sowie **ebendasselbst**

Montag, den 23. September 1895, von vorm. 8 Uhr an

die in den obigen Abtheilungen aufbereiteten **Brennhölzer**, als:

2 1/2 Am. harte, 278 1/2 Am. weiche Brennscheite ,
164 1/2 " " Brennküppel und
1 1/2 " " Aeste

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen, meistbietend versteigert werden.

Kgl. Forstrevierverwaltung Wildenthal u. Kgl. Forstrentamt Eibenstock,
Hilsmann. am 10. September 1895. **Gerlach.**